

Vorlage, DS-Nr. 2021/1130

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	08.09.2021			

Betreff: Antrag der BBI Rhein-Sieg gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die BBI Rhein-Sieg gGmbH entsprechend dem Antrag vom 16.04.2021 als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anzuerkennen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachdarstellung:

Auf den beigegeführten Antrag vom 16.04.2021 wird verwiesen.

Rechtliche Grundlage für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist § 75 SGB VIII:

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Die BBI Rhein-Sieg gemeinnützige GmbH ist seit der Gründung am 22.11.2012 im Bereich Integration und Inklusion behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen tätig.

Im Zentrum des Handelns steht dabei insbesondere die Wahrung der Menschenrechte und die Teilhabe von benachteiligten Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung wurden analog den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 geprüft. Hiernach liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss, der BBI Rhein-Sieg gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen. .

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete